

Sie sollen zu einem Gutachten Stellung nehmen, das bei einem Kind mit syrischer Migrationsgeschichte feststellt, dass keine Legasthenie sondern Lernbehinderung vorliegt.

Begutachtet wird ein syrisch-deutschsprachiger Junge im Alter von zehn Jahren und acht Monaten, der seit drei Jahren in Deutschland lebt. In dem Rechtschreibtest Hamburger Schreibprobe erreicht der Schüler lediglich einen Prozentrang von 4 (untersucht werden die Graphemtreffer, also in etwa der Anteil richtig geschriebener Buchstaben). Aus einem CFT 20-Gesamt-IQ in Höhe von 84 schließt das Gutachten auf einen Rückstand in der kognitiven Entwicklung. Das Gutachten berichtet zudem von Problemen im Wortschatz deutscher Sprache. Auch in Sachen Wortschatz greift die Kollegin auf den CFT zurück. Denn der Intelligenztest CFT20 untersucht mit einer Synonymwörterliste auch den Wortschatz. Diesen Untertest führt die gutachtende Kollegin durch und stellt fest, dass der Junge lediglich einen Wortschatz-IQ von 80 erreicht. Sie interpretiert dies als Hinweis auf einen Rückstand der Sprachentwicklung. Schließlich habe der Junge ja bereits drei Jahre in deutschen Schulen verbracht. Und dies reiche erfahrungsgemäß aus, um ein angemessenes Sprachniveau zu erwerben.

In den einschlägigen Verordnungen wird sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Lernen als schwerwiegendes, umfängliches und lang andauerndes Schulleistungsversagen definiert. Von Legasthenie geht die Fachdiskussion dagegen aus, wenn Lese/Rechtschreibleistungen diskrepant sind (Lesen bzw. Rechtschreiben müssen mindestens 1.5 Standardabweichungen schlechter ausfallen als man vom IQ her erwarten müsste; Infos in Tabelle 14) und nicht durch allgemeine Leistungsschwäche erklärt werden können. Hinzu kommen müssen Hinweise auf seelische Verletzungen (liegen aufgrund aufgrund traumatischer Fluchterfahrungen hier vor). Es gibt in der Diagnose von Legasthenie darüber hinaus noch Ausschlusskriterien (z. B. Sehbehinderungen, spielen in diesem Beispiel aber keine Rolle).

Die Gutachterin stellt auf dieser Basis fest, dass Rechtschreibleistungen und Intelligenzentwicklungen nicht hinreichend diskrepant sind. Aufgrund der schwachen Leistungen in Rechtschreibung und in den Intelligenztests müsse entsprechend festgehalten werden, dass keine Legasthenie, sondern allgemeine Lernschwäche und damit sonderpädagogischer Förderbedarf im

Bereich Lernen vorliegt.

Fragen:

1. Stimmen Sie diesem Gutachten zu?
2. Halten Sie die Auswahl der Erhebungsinstrumente für angemessen?
3. Ist es Ihrer Meinung nach angemessen, aus den gefundenen Werten bzw. aus diesen diagnostischen Informationen die Schlussfolgerungen zu ziehen, die das Ihnen vorgelegte Gutachten zieht? Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung.